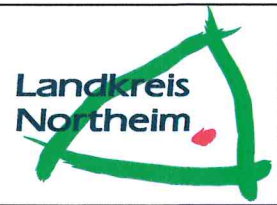


Förderrichtlinie des Landkreises Northeim zur Unterstützung von Projekten und Maßnahmen zur Integration geflüchteter Menschen



1. Vorbemerkung

Die Anzahl geflüchteter Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland Schutz und Asyl suchen, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Ihre Aufnahme und die damit verbundenen Herausforderungen haben den Kreistag bewogen, ein Konzept zur umfassenden Betreuung geflüchteter Menschen zu verabschieden, welches eine Reihe von Maßnahmen bei der Aufnahme Schutz suchender Menschen und zu ihrer Integration vorsieht.

Es ist nicht ausschließlich staatliche Aufgabe, Teilhabe zu ermöglichen. Eine gelebte Willkommenskultur bedarf des Engagements vieler, so auch der Einwohner*innen im Landkreis Northeim. Erfreulicherweise ist festzustellen, dass in allen 11 Städten und Gemeinden des Landkreises Northeim Netzwerke verschiedener Vereine und Institutionen entstanden sind bzw. vorhandene Strukturen erweitert wurden und werden. Dabei leistet die zunehmende Unterstützungsbereitschaft der Bevölkerung einen wichtigen Beitrag. Der Landkreis Northeim will diese bürgerschaftlichen Initiativen vor Ort nicht nur ideell sondern auch finanziell unterstützen.

2. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Ziel und Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung einer Willkommens- und Aufnahmekultur für neuzugewanderte Menschen im Landkreis Northeim. Die Begleitung neuzugewanderter Menschen spielt sowohl direkt nach ihrer Einreise als auch in der darauffolgenden Zeit eine bedeutende Rolle für ein gutes Ankommen in Deutschland. Hauptziel der Begleitung ist die Entwicklung einer Aufenthalts- und Lebensperspektive gemeinsam mit den Ratsuchenden. Der Landkreis fördert deshalb Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten von ehrenamtlich tätigen Personengruppen, die Zugewanderte in dieser Hinsicht unterstützen („Flüchtlingsinitiativen“).

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Der Förderzeitraum kann bis zu 12 Monate innerhalb eines Kalenderjahres betragen.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung. Eine Vollfinanzierung mit 100 % der förderfähigen Ausgaben ist möglich, falls die Antragsteller*innen nachvollziehbar darlegen, dass sie keine finanziellen Eigen- oder Drittmittel in das Vorhaben einbringen können.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Northeim. Zuwendungen können ausschließlich für Projekte/Unterstützungsleistungen gewährt werden, die noch nicht begonnen wurden. Zuwendungsanträge sind zu richten an: Landkreis Northeim, Fachbereich 23 Migration und Integration, Medenheimer Str. 6/8, 37154 Northeim.

Die Zuwendung ist eine freiwillige Leistung, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Antragsberechtigt sind im Landkreis Northeim in der Flüchtlingshilfe tätige Vereine, Verbände und sonstige Zusammenschlüsse. Nicht antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Einzelinitiativen.

Die Antragstellung erfolgt mit dem als Anlage zu dieser Richtlinie vorgegebenen Antragsformular.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind:

- Sachkosten, die zur Durchführung der Projekte und Aktivitäten notwendig sind;
- Honorare, Aufwandsentschädigungen und Personalkosten bis zur Höhe einer geringfügigen Beschäftigung, insgesamt in Höhe von max. 10.000,00 € jährlich.
- Kosten für entlastende Gespräche für freiwillig Engagierte durch qualifizierte Supervisor*innen. Die fachliche Eignung ist bei der Antragstellung nachzuweisen.
- Honorare/Aufwandsentschädigungen für Dolmetscher/innen;
- Fahrtkosten bis zu 0,30 €/km oder Bahnfahrt 2. Klasse, höchstens jedoch 100 € im Kalendermonat pro engagierter Person.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Sachkosten für eigene Räume des Trägers, Strom, Heizung etc.;
- Ausgaben, die Geflüchteten selbst entstehen (z.B. Mitgliedsbeiträge);
- kalkulatorische Kosten (z. B. Zinsen);
- Investitionsausgaben;
- allgemeine Geschäftsausgaben.

6. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme per Vordruck (inkl. Einnahme- und Ausgabeübersicht) zu erklären. Die Originalbelege sind 5 Jahre aufzubewahren.

Nicht vollständig verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Der Landkreis Northeim ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung nachzuprüfen.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 27.02.2018 außer Kraft.

Northeim, den 14.12.2018

Landkreis Northeim
In Vertretung



Richert
Erster Kreisrat